

Investitionsförderung „Qualität“

Kurzinformation

Im Rahmen der „Investitionsförderung Qualität“ werden Investitionen in Anlagegüter über einem Projektvolumen von € 750.000 durch einen Zuschuss unterstützt.

Voraussetzung ist die Erfüllung der angegebenen Qualitätskriterien, welche von den zuständigen Referenten im Einzelfall geprüft werden.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich¹ zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020“ möglich.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Große Unternehmen² sind nur dann antragsberechtigt, wenn die Erstinvestition neue Wirtschaftstätigkeiten in dem betreffenden Gebiet umfasst.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
- Überregionale (Handels-)Ketten

II. Förderung

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von Investitionsstandort (Regionalfördergebiet) und Unternehmensgröße.

	Kein Regional-Fördergebiet	Regional-Fördergebiet
Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%
Großunternehmen	Nicht förderbar	10%

¹ NÖ Wirtschaftsstrategie siehe auch: http://www.noee.gv.at/noee/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Strategien_Konzepte_und_Berichte.html

² Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

Die Förderung wird als Zuschuss vergeben, eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich.

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt auf Basis einer Bewertung des spezifischen Projektes durch die Förderstelle. Hierbei werden die in der Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien angelegt.

Die dargestellten maximal zulässigen Förderintensitäten bilden dabei die Obergrenze nach den EU-Beihilfenrecht und sind keinesfalls generell als Standardförderung zu verstehen.

III. Förderungskriterien

Förderbar sind Projekte von Leitbetrieben, die eine positive Auswirkung auf die regionale Wirtschaft haben. Die Projekte selbst dienen der Verbesserung bzw. Optimierung der Produkte und betrieblichen Prozesse und sichern bzw. schaffen nachhaltige, qualifizierte Arbeitsplätze.

IV. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Die Projektkosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa (Absetzung für Abnutzung) der letzten drei Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, sowie für Förderungen für Großunternehmen gelten gesonderte Bestimmungen:

- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

VII. Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
- Gesamtkostenaufstellung
- Jahresabschlüsse/ Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre (Kopie)
- Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die Gesundheitskasse (Kopie)
- Behördlich genehmigter Bauplan (Kopie)
- Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (Kopie)
- Anträge bei anderen Förderstellen (Kopie)

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17

IX. AnsprechpartnerInnen

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
beim Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Friederike Quarda
friederike.quarda@noel.gv.at DW 16124

Patric Pipp, BA
patric.pipp@noel.gv.at DW 16158

Gerda Steinbacher
gerda.steinbacher@noel.gv.at DW 16101

Mirjam Tiefenböck, MA
mirjam.tiefenboeck@noel.gv.at DW 16122

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.